

# Kurze Übersicht zu den Vorschlägen des Vorstands für die Aktualisierung und Revision der Statuten 2018

## Name der Institution wird der Rechtswirklichkeit angepasst.

*Der Begriff ‚Senioren-Volkshochschule‘ entfällt, da seit 2005 faktisch keine Volkshochschul-Abteilung mehr geführt wird. Artikel 1 der Statuten lautet deshalb neu:*

Unter dem Namen «**Seniorenuniversität Luzern**» besteht mit Sitz in Luzern ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Die Seniorenuniversität Luzern steht unter dem Patronat der Universität Luzern.

## Zweck und Aufgaben des Vereins aktualisiert!

Der Verein ermöglicht Menschen im Alter 50+, ihre geistige Spannkraft ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und ihre Vorbildung zu erhalten und zu fördern, sich im Sinne des lebenslangen Lernens weiterzubilden und soziale Kontakte zu pflegen.

Der Verein führt die Seniorenuniversität, in der die interessierten Personen ihre allgemeine Bildung auf akademischem Niveau vertiefen oder erweitern können. Sie bietet ihnen einen Ort der Begegnung in akademischem Rahmen an.

Diese Ziele werden erreicht durch Vorträge, Seminare, Kurse, Besichtigungen, Exkursionen, Reisen, Gesprächsrunden und Anlässe, die in methodischer, didaktischer und thematischer Hinsicht den Erfordernissen der angesprochenen Personen angepasst sind.

## Zusammensetzung und Kompetenzen von Vorstand und Geschäftsleitung ergänzt und aktualisiert!

Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen.

Im Vorstand nehmen in der Regel je zwei Mitglieder aus den Leitungsgremien der Universität Luzern und je ein Mitglied der Hochschule Luzern und der Pädagogischen Hochschule Luzern Einsitz.

Der Vorstand kann die Geschäfts- und Betriebsleitung nach Bedarf einer anderen Person übertragen, die nicht dem Vorstand angehört (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer; Direktorin oder Direktor).

## Kommissionen für bestimmte Projekte vorsehen.

Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte, Aufgaben, Programme oder Projekte Kommissionen einsetzen.

Als Mitglieder von Kommissionen können ausser Mitgliedern des Vorstands auch Aussenstehende (z. B. Fachpersonen) ernannt werden.